

## 2236 der Beilagen XXIV. GP

---

# Beschluss des Nationalrates

### Bundesgesetz, mit dem das Stiftungseingangssteuergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Stiftungseingangssteuergesetz, BGBI. I Nr. 85/2008, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 112/2012, wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

*a) nach der lit. b werden folgende lit. c und d eingefügt:*

- „c) die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht einer dem § 5 des Privatstiftungsgesetzes entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung unterliegt, die Begünstigten mitzuteilen oder*
- d) die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Statut) in das Firmenbuch oder ein vergleichbares ausländisches öffentliches Register eingetragen ist oder“*

*b) die bisherige lit. c erhält die Bezeichnung „e“.*

*2. In § 5 wird folgende Z 5 angefügt:*

*„5. § 2 Abs. 1 tritt mit 1.1.2014 in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt auf Zuwendungen anzuwenden, wenn die Steuerschuld nach dem 31.12.2013 entsteht.“*